

wenden, von denen es die Gewissheit hat, dass die Betreffenden etwas Tüchtiges in ihrem Handwerk leisten und durch Ablegung der Prüfung bewiesen haben.

Durch die Meisterprüfung soll ja doch, wie die Gewerbeordnung sagt, der Prüfling dartun, dass er die Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, besitzt. Wir haben gewissermassen in der Meisterprüfung einen fakultativen Befähigungsnachweis! Damit ist eng verbunden die Verleihung des Meistertitels. Fragen wir uns nun:

Wer darf den Meistertitel führen?

Seit dem 1. Oktober 1901 darf nur noch derjenige selbständige Handwerker den Meistertitel führen, welcher 1. mindestens 24 Jahre alt ist und 2. für sein Handwerk die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, also entweder fünf Jahre hindurch das Handwerk selbständig ausgeübt hat, oder fünf Jahre als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung in seinem Gewerbe tätig gewesen ist, oder aber mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden hat.

Für die betreffenden Handwerker, welche am 1. April 1901, dem Tage des Inkrafttretens der neuen Lehrlingsbestimmungen, wenigstens 17 Jahre alt waren, lässt der Gesetzgeber im Absatz 2 des Artikels VII der Handwerker-Novelle Uebergangsbestimmungen zu, indem er diesen Handwerkern bei dem zurückgelegten 24. Lebensjahre die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zugesteht, auch wenn sie bis 1. April 1901 nur eine zweijährige Lehrzeit absolviert haben, die allerdings ordnungsmässig beendet sein muss, d. h. die Lehre muss vor Antritt derselben auf volle Jahre durch Vertrag zwischen Lehrherrn, Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter vereinbart und tatsächlich zurückgelegt sein, worüber ein Lehrzeugnis des Lehrmeisters beigebracht werden muss.

Diese in Frage stehenden Handwerker dürfen also, wenn sie den vorgenannten Bedingungen entsprechen, 24 Jahre alt und am 1. Oktober 1901 selbständig waren, von diesem Tage ab gleichfalls den Meistertitel führen.

Allen selbständigen Handwerkern, welche diesen vorangeführten Bestimmungen nicht entsprechen, auch diejenigen, welche sich nach dem 1. Oktober 1901 etablierten, ist die Führung des Meistertitels untersagt, falls sie sich nicht der Meisterprüfung unterziehen, welche von den seitens des Staates, der Regierung im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eingesetzten Meisterprüfungs-Kommission abgenommen wird.

Was hat nun der zu tun, welcher zu dem Meistertitel gelangen will?

Um den Meistertitel zu erlangen, muss der Handwerker die Meisterprüfung ablegen, zu der er nachweisen muss, dass er wenigstens drei Jahre als Gehilfe beschäftigt gewesen ist. Er hat sein Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung an den Vorstand der Handwerkskammer gelangen zu lassen, der das Gesuch an die zuständige Prüfungskommission weiter gibt.

Demselben sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. eine Geburtsurkunde;
3. das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, dass der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat;
4. der Nachweis, dass der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, tätig gewesen ist;
5. Die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Die näheren Bestimmungen über den Gang der Prüfung und das weitere Verfahren vor der Prüfungskommission sind in der von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigten Prüfungsordnung festgelegt. Hierbei verweisen wir auf die soeben in dem Verlage der Firma J. G. Pohley, Liegnitz, erschienene, von Handwerkskammer-Syndikus M. Graf, Liegnitz, bearbeitete

Broschüre „Die Meisterprüfung im Handwerk“, in welcher der Verfasser die gesamten neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Meistertitel und die Meisterprüfung, sowie die diesbezüglichen ministeriellen Vorschriften in kurz gedrängter, dabei aber in übersichtlicher Weise behandelt. Das Buch enthält weiter die Meisterprüfungs-Ordnung und die Arbeiten sowie den sonstigen Prüfungsstoff sowohl für die praktische als auch die mündliche Meisterprüfung, für jedes bestehende Handwerk übersichtlich geordnet, und endlich auch Muster der seitens der Prüflinge zwecks Meldung zur Meisterprüfung der Handwerkskammer, bzw. der Meisterprüfung einzureichenden Gesuche u. s. w.

Was die Meisterprüfung selbst anbelangt, so zerfällt sie in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil besteht je nach der Eigenart des betreffenden Handwerks in der Anfertigung eines Meisterstücks nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen und der Kostenberechnung, sowie in der Arbeitsprobe, der theoretische Teil dagegen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf eine Prüfung in den Fachkenntnissen, sowie in der Buch- und Rechnungsführung, die mündliche über die gleichen Fächer und ausserdem noch auf die Hauptbestimmungen der Gewerbe-Ordnung und der Arbeiterversicherungs-Gesetze, soweit diese Gesetze den Handwerker berühren. Ueber die bestandene Prüfung erhält der Prüfling einen Meisterbrief.

Es ist hieraus zu ersehen, dass es für die Zukunft nicht mehr so leicht wie früher ist, den Meistertitel zu erwerben, aber dadurch, dass die Erwerbung des Titels von dem Nachweis einer gewissen Befähigung abhängig ist, wird dieser Titel auch wieder zu höheren Ehren gelangen.

Ein grosser Teil der heutigen Handwerker ist verzagt und hält die Lage des Handwerks für dauernd schlecht. Stellt man aber den Handwerker auf eine höhere Stufe, indem man durch die Bezeichnung einen Unterschied macht zwischen einem selbständigen Handwerker, der seine Meisterprüfung abgelegt hat, und einem Handwerker, der keine Prüfung ablegte, in der Weise, dass sich letzterer nur als Schlosser, Schmied u. s. w. bezeichnen darf, dann wird auch das Selbstbewusstsein im Handwerkerstande wieder geweckt. Die Ablegung der Meisterprüfung wird als erstrebenswertes Ziel betrachtet werden, und in dem Ringen und Streben wird auch der wirtschaftlich Schwache erstarken. **W.**

### Vorsicht bei Unterzeichnung von Lieferungsverträgen.



Dem aufmerksamen Beobachter wird es nicht entgehen, dass in Deutschland vielfach Firmen gegründet werden, die sich äusserlich als rein deutsche Unternehmen präsentieren, in Wirklichkeit aber vollständig in englischen oder amerikanischen Händen ruhen. Auf welche Weise diese Firmen ausländische Gepflogenheiten auf den deutschen Markt übertragen wollen, mag folgender Vertragsentwurf einer solchen Firma beweisen:

§ 2. Die ..... (Bezeichnung der Fabrikate) der ..... Co. tragen fortlaufende Nummern..... Der Detailhändler muss eine genaue Liste über die fortlaufenden Nummern der in seinem Besitze befindlichen und der verkauften ..... führen, aus welcher insbesondere ersichtlich ist, wann und an wen er die einzelnen ..... der ..... Co. geliefert hat. Eine Abschrift der Liste ist auf Verlangen jederzeit an die ..... Co. zu senden.....

....., welche nicht in der angegebenen Weise authentisch bezeichnet sind, dürfen nicht geliefert werden.

§ 3. Der Verkauf oder die Veräusserung von ..... oder sonstigen Artikeln der ..... Co. zu ermässigten Preisen, weil sie nicht mehr neu seien, oder unter anderer Begründung, ist nicht gestattet.....

§ 4. Die Veräusserung der Waren der ..... Co. darf nur gegen Barzahlung geschehen. Unzulässig ist die Vereinbarung einer Hingabe an Zahlungsstatt oder eines anderweitigen Zahlungssurrogates. In besonderen Fällen können die besonders hierzu